

KVD Dahm erinnerte daran, dass sich der Rhein-Sieg-Kreis, im Rahmen der Notwendigkeit ein Ausschreibungsverfahren zu betreiben, für ein Verhandlungsverfahren mit vorhergehendem Teilnahmewettbewerb entschieden habe. Dieses Verfahren sei bereits im Mai 2014 von einem potentiellen Bieter angegriffen worden. Dies habe den Rhein-Sieg-Kreis nicht an der Fortführung des Verfahrens gehindert. Anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Rettungswesen und Katastrophenschutz am 15.6.2015 sei die Vergabe der Lose beraten worden. Die Vergabe sei drei Tage später durch den Bau- und Vergabeausschuss beschlossen worden. Aufgrund der Streitbefangenheit hätten die Aufträge noch nicht vergeben werden dürfen. Am 14.8.2015 habe eine Verhandlung bei der Vergabekammer Rheinland stattgefunden, die zum Nachteil des Rhein-Sieg-Kreises ausgefallen sei. Die Vergabekammer habe festgestellt, dass die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren nicht vorlagen. Zwischenzeitlich sei man in das Berufungsverfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf eingetreten.

Herr Kieselmann trug hierzu ergänzend vor, dass die Entscheidung für ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb dem Umstand geschuldet sei, dass man eine leistungsfähige Struktur im Bevölkerungsschutz erhalten und ausbauen wolle. Der Tagesordnungspunkt 2 „Notunterkünfte für Flüchtlinge“ zeige sehr plastisch, dass dies ein richtiger und wichtiger Hintergrund gewesen sei.